

# Sucht und Recht

*Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe*

 **KOORDINATIONSSTELLE Sucht**  Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

## Hartz und die Folgen: Das SGB II im Detail

Einführung von Albert Kern

Fortbildung

*Sucht und  
Recht*  
Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**TEIL 1 - „Da kommt was auf Sie zu...“**

- Hartz IV oder „Reformen am Arbeitsmarkt“
- Wie viele sind betroffen?
- SGB II im Überblick und im Einzelnen
- Wichtige Links mit Hinweisen zur Umsetzung des SGB II

**TEIL 2 - Das müssen Sie wissen und tun**

- Kursveränderungen in der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe
- Module der Suchtberatung nach § 16 Absatz 2

© Albert Kern Folie Nr. 2

Fortbildung

*Sucht und  
Recht*  
Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster



**Hartz IV oder  
„Reformen am Arbeitsmarkt“**

3

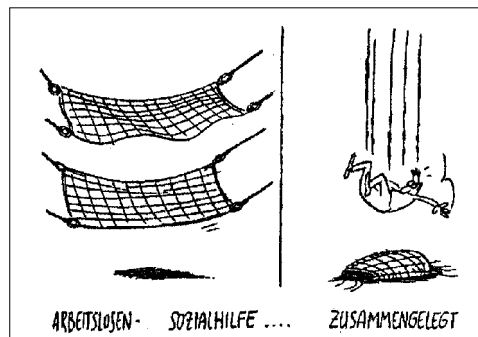
Fortbildung

*Sucht und  
Recht*  
Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

### I. Hartz IV oder die „Reformen am Arbeitsmarkt“

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe



ARBEITSLOSEN-    SOZIALHILFE ....    ZUSAMMENGELEGT

© Albert Kern Folie Nr. 4

Fortbildung

*Sucht und  
Recht*  
Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

### I. Hartz IV oder die „Reformen am Arbeitsmarkt“

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe?

**SGB II § 5 - Verhältnis zu anderen Leistungen**

(2) **Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel (=Hilfe zum Lebensunterhalt) des Zwölften Buches aus.** Dies gilt nicht für Leistungen nach § 35 des zwölften Buches (= notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen), soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches (= Mietschulden als Darlehen) zu übernehmen sind.

© Albert Kern Folie Nr. 5

Fortbildung

*Sucht und  
Recht*  
Hartz IV und die Folgen für  
die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

### I. Hartz IV oder die „Reformen am Arbeitsmarkt“

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe?

**Nicht ausgeschlossen sind die Leistungen:**

**SGB XII - Sechstes Kapitel - Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen §§ 53 - 60**  
(noch: §§ 39f. BSHG)

sowie

**SGB XII - Achstes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**  
(noch: § 72 BSHG)

- § 67 Leistungsberechtigte;
- § 68 Umfang der Leistungen (u.a. Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes);
- § 69 Verordnungsermächtigung

© Albert Kern Folie Nr. 6



**II. Zahlen - Wie viele sind betroffen?**

Insgesamt erwerbsfähige Bezieher/-innen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe

**3,2 Mio. Personen**  
(davon ca. 350.000 unter 25jährige)

dazu Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

**2,4 Mio. Personen**

**Gesamt: 5,6 Mio. Personen**

© Albert Kern Folie Nr. 8

**II. Zahlen - Wie viele sind betroffen?**

Insgesamt erwerbsfähige Bezieher/-innen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe:

pro Agentur / Job-Center:  
**ca. 17.600 Personen**

**Aktivierungsquoten**  
(**BMW-Vorgabe vom 13.02.2004**):  
unter 25jährige: 52% / über 25jährige: 23%

mit den Personen in den Bedarfsgemeinschaften:

pro Agentur / Job-Center:  
**ca. 30.850 Personen**

© Albert Kern Folie Nr. 9

**II. Zahlen - Wie viele sind betroffen?**

**Obere Grenze der suchtauffälligen Personen:**

Von den insgesamt 3,2 Mio. künftigen ALG II-Bezieher/-innen sollen ca. 1 Mio. sogenannte Betreuungskunden sein. Pro Agentur/Job-Center also durchschnittlich ca. **5.600 Personen**.

Ca. **10%** davon haben sichtbare Suchtprobleme und müssen für eine Suchtberatung motiviert werden (Angaben nach einer Analyse des Job-Centers Köln).

Damit wären ca. **560 Personen** pro Agentur/Job-Center "Kandidaten" für eine Suchtberatung nach §16, Absatz 2 SGB II.

© Albert Kern Folie Nr. 10

**II. Zahlen - Wie viele sind betroffen?**

**Untere Grenze der suchtauffälligen Personen:**

In BW waren es bisher **1.200 Fälle jährlich**, die den Arbeitsvermittlern als möglicherweise suchtkrank aufgefallen sind und die deshalb von ihnen zum Arbeitsamtsarzt geschickt wurden, um ein Gutachten erstellen zu lassen und dann tatsächlich nach § 125 (2) SGB III (Nahtlosigkeitsverfahren) die Wahl zwischen Therapie oder ALG-Wegfall hatten.

Bei 24 Agenturen in BW waren dies also **50 Fälle jährlich pro Agentur**.

Quelle: Angaben durch Frau Dr. Toumi, Leitende Ärztin im LAA BW

© Albert Kern Folie Nr. 11

**II. Zahlen - Wie viele sind betroffen?**

**Untere Grenze der suchtauffälligen Personen:**

Wenn die Anzahl dieser § 125-Fälle sich für die ALG-II-Bezieher verdoppeln würde (weil diese potenziell häufiger suchtkrank sind als ALG-I-Empfänger), dann wären es insgesamt ca. **150 Fälle jährlich pro Agentur** (50 ALG I-Bezieher + 100 ALG II-Bezieher).

Wesentlich schwieriger zu beziffern sind die Anzahl der Fälle, **wenn** die Suchtberatung nach § 16 (2) SGB II auch für Personen mit Suchtmittel**mißbrauch** vereinbart werden kann.

© Albert Kern Folie Nr. 12

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

3

# Das SGB II im Überblick und im Einzelnen

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

## IV. Fördern und Fordern

„Aktivierender Sozialstaat“ & „Workfare statt Welfare“

Frankfurter Rundschau 22.09.04  
© Albert Kern Folie Nr. 14

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

## IV. Fördern und Fordern

1.5 Grundsatz: Fördern und Fordern

Bundesagentur für Arbeit

→ § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs. 1

Fördern durch ...	Fordern bedeutet insbesondere ...
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen zur Beendigung / Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch <b>Eingliederung in Arbeit</b></li> <li>Leistungen zur <b>Sicherung des Lebensunterhalts</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit                             <ul style="list-style-type: none"> <li>aktiv bei ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken</li> <li>eigene Mittel und Kräfte einsetzen</li> </ul> </li> </ul>

Stand: 23.06.2004  
© Albert Kern Folie Nr. 15

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

## IV. Fördern und Fordern

### Leistungsgrundsätze

§ 1 Absatz 2: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit **insbesondere durch Eingliederung in Arbeit** und
- zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 3 Absatz 2: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeits Gelegenheit zu vermitteln.

© Albert Kern Folie Nr. 16

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

## IV. Fördern und Fordern

### Fordern

§ 2 Absatz 1: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare **Arbeits Gelegenheit** zu übernehmen.

Aus der Frankfurter Rundschau  
© Albert Kern Folie Nr. 17

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01.-02. Oktober 2004  
Münster

## IV. Fördern und Fordern

### Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- Bundesagentur für Arbeit (BA)**  
ALG II und Sozialgeld; Eingliederungsleistungen (SGB III-Leistungen und Arbeitsgelegenheiten)
- Kreise und kreisfreie Städte (Kommunen)**  
Unterkunft und Heizung (§ 22); begleitende Eingliederungsleistungen (§16, Abs. 2)

Zu ihrer Unterstützung können BA und Kommunen Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

**Option / Experimentierklausel (§ 6a-c)**

© Albert Kern Folie Nr. 18

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

1.1 Anspruchsberechtigte Bundesagentur für Arbeit  
→ § 7 Abs. 1, 2

Erwerbsfähige Hilfebedürftige + Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben

15. Lebensjahr vollendet, 65. Lebensjahr nicht vollendet  
Erwerbsfähigkeit  
Hilfebedürftigkeit  
Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik

Stand: 03.08.2004 © Albert Kern Folie Nr. 19

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

**Nicht-Berechtigte (§ 7):**

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer **länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht** ist oder Rente wegen Alters bezieht.

Frage: Wer ist zuständig für Personen, die eine Drogentherapie machen, die länger als 6 Monate dauert? Wer ist zuständig für CMA, die dauerhaft nach § 39 BSHG oder nach § 72 BSHG untergebracht sind und erwerbsfähig sind?

© Albert Kern Folie Nr. 20

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

**Erwerbsfähigkeit (§ 8):**

... sind Sie prinzipiell erwerbsfähig?  
... also wenn ich Geld in den Taschen habe, erwerbe ich schon hin und wieder gerne etwas...

Umfang der Erwerbsfähigkeit

Können Sie - Ihrer Einschätzung nach - mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil
---	--

© Albert Kern Folie Nr. 21

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

Die Definition der **Erwerbsfähigkeit** lehnt sich an § 43 Abs. 2 SGB VI an. Erwerbsfähig ist eine Person, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf. Die Entscheidung über vorliegende Erwerbsfähigkeit trifft die Agentur für Arbeit (AA) – im Streitfall entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II.

Hinweis: Die erste Anlaufstelle auch für nichterwerbsfähige, bisherige HLU und AIHi-Bezieher/-innen ist das Job-Center bzw. die Agentur. Sie entscheidet letzten Endes über die Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

© Albert Kern Folie Nr. 22

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

1.21 Erwerbsfähigkeit (1) Bundesagentur für Arbeit  
→ § 8

Nicht erwerbsfähig ist, wer...

- ... wegen **Krankheit oder Behinderung** auf **nicht absehbare Zeit** außerstande ist, unter den **üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes** mindestens **3 Stunden täglich** erwerbstätig zu sein
  - länger als 6 Monate (vorausschauend)
  - Grenze zur vollen Erwerbsminderung i.S. der GRV
- ... als **Ausländer** keine Arbeitsgenehmigung hat oder erhalten könnte
  - Arbeitsgenehmigungsverordnung

Stand: 03.08.2004 © Albert Kern Folie Nr. 23

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

**§ 9 - Hilfebedürftigkeit**

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

- durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

© Albert Kern Folie Nr. 24

**V. Anspruchsvoraussetzungen**  
**§ 10 – Zumutbarkeit**

1.22 Zumutbare Arbeit (1)

→ § 10

**Grundsatz: Jede Arbeit ist zumutbar!**

**Dabei ist einschränkend zu beachten:**

- die Arbeit muss dem Leistungsvermögen entsprechen
- die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit, die besondere körperliche Anforderungen stellte, darf nicht wesentlich erschwert werden
- die Erziehung eines Kindes (eigenes /des Partners) darf nicht gefährdet werden
- die Arbeit muss mit der notwendigen Pflege eines Angehörigen vereinbar sein
- sonstiger wichtiger Grund

**V. Anspruchsvoraussetzungen**

1.22 Zumutbare Arbeit (2)

→ § 10

Eine Arbeit **ist** jedenfalls zumutbar, wenn ...

- ... die Arbeit nicht der Ausbildung oder dem ausgeübten Beruf entspricht
- ... die Arbeit im Hinblick auf die Ausbildung geringwertig erscheint
- ... die Arbeitsstätte weiter vom Wohnort entfernt ist als in der Vergangenheit
- ... die Arbeitsbedingungen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung ungünstiger sind

**V. Anspruchsvoraussetzungen**  
**Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (§ 11 und § 12)**

„Danke! Sie haben ab sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld II.“

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**  
**§ 14 Grundsatz des Förderns**

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen **persönlichen Ansprechpartner** (bisher: Arbeitsvermittler) für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

**Derzeit diskutierte Personalschlüssel für die Fallmanager:**

1:75 für die unter 25jährigen hilfebedürftigen Erwerbsfähigen und

1:150 für die über 25jährigen hilfebedürftigen Erwerbsfähigen und deren Bedarfsgemeinschaften

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**  
**§ 14 Grundsatz des Förderns**

**Fallmanagement – Chance oder Gefahr?**

**Chance:**

Inwieweit kann/muss die Suchthilfe das Fallmanagement unterstützen bzw. selbst übernehmen?

Für bestimmte Zielgruppen (Wohnungslose; unter 25 Jährige) sollen an verschiedenen Orten bereits Fallmanagementdienste an Dritte vergeben werden.

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**  
**§ 14 Grundsatz des Förderns**

**Fallmanagement – Chance oder Gefahr?**

**Gefahr:**

- Wenn das Fallmanagement im Job-Center erfolgt, dann wird es an den bisherigen Stellen überflüssig. Muss sich die Sucht- und Drogenhilfe dann auf ihre eigentliche Arbeit zurückziehen? Wird dies der komplexen Thematik der Sucht- und Drogenhilfe gerecht?
- Therapievermittlung (ohne Sozialbericht) durch Fallmanager und Arzt der Agentur

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**  
**§ 15 Eingliederungsvereinbarung**

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Darin wird bestimmt:

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, (**Fördern**)
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. (**Fordern**)

**Dauer:** je sechs Monate (ab 2006)  
**Variante:** „Vereinbarungen“ per Verwaltungsakt.

(2) Die Eingliederungsvereinbarung kann für Personen in der Bedarfsgemeinschaft mit abgeschlossen werden. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.

© Albert Kern Folie Nr. 31

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

**§ 16 (1)** Die Agenturen für Arbeit können gemäß § 16 Abs. 1 als Leistungen zur Eingliederung alle im Dritten Kapitel (Abschnitte 1-7), im Vierten Kapitel, im Fünften Kapitel (Abschnitte 1-2) sowie im Sechsten Kapitel (Abschnitte 1, 5, 7) und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421l des **SGB III** geregelten Leistungen erbringen.

**Relevant für die Arbeit der freien Träger** sind insbesondere:

- § 37 SGB III (Beauftragung Dritter mit der Vermittlung),
- § 37c SGB III (Personal-Service-Agentur),
- § 48 SGB III (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen),
- §§ 59 ff. SGB III (Förderung der Berufsausbildung, hier insbesondere § 61 SGB III (Berufsvorber. Bildungsmaßnahmen),
- §§ 240 ff. SGB III (Förderung der Berufsausbildung und Eingliederungshilfen, die die Beschäftigung begleiten) sowie
- § 421i SGB III (Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen).

© Albert Kern Folie Nr. 32

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

**§ 16 (2)** Weitere Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören **insbesondere:**

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die **psychosoziale Betreuung**,
4. die **Suchtberatung**,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

© Albert Kern Folie Nr. 33

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

**Lösungsbedarf 1:**

- Welches Interesse hat die Kommune als zuständige Stelle bspw. an der Finanzierung von Suchtberatung oder psychosozialer Betreuung im Rahmen des SGB II? Muss sie diese Leistungen auf jeden Fall vorhalten? In welchem Umfang?
- Kann die Kommune durch Vereinbarungen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft dazu bewegt werden, AlgII-Bezieher/-innen bevorzugt in der Suchtberatung behandeln zu lassen?
- Welche Konsequenzen hat dies für die Arbeit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle?
- Wird Suchtberatung durch die Zuständigen eingekauft wie Bildungsmaßnahmen (Gutschein)? Wird je nach Erfolg (Vermittlung in Arbeit) unterschiedlich vergütet werden?

© Albert Kern Folie Nr. 34

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

**Lösungsbedarf 2:**

(Wie) Soll ein Anbieter von Suchtberatung mit seinen Angeboten „auf den Markt“ gehen?

- Welche quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Suchtberatungsmodule sind sinnvoll?
- Soll die Suchtberatung direkt im Job-Center erfolgen - beispielsweise als Konsilientdienst?
- Inwieweit kann Suchtberatung mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) bzw. mit den SGB III-Leistungen nach § 16 (1) gekoppelt werden?
- Besteht die Chance, dass die Suchtberatung zusätzlich finanziert wird - oder wird das bisherige kommunale Budget nur neu aufgeteilt?

**Hinweis:** Psychosoziale Betreuung wird bereits als alternative Leistung zum betreuten Wohnen (auch für Suchtkranke) diskutiert.

© Albert Kern Folie Nr. 35

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

**§ 16 (3)** Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden.

Arbeitsgelegenheiten sind bisher vorwiegend „Beschäftigungsverhältnisse mit Mehraufwandsentschädigung“ (sog. Ein-Euro-Jobs).

Diese müssen zusätzlich, gemeinnützig und von vorübergehender Dauer sein.

Nach § 19 (2) BSHG gilt: „Zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“

© Albert Kern Folie Nr. 36

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Die Bundesagentur zählt derzeit **360.000** solcher Zusatzjobs, die konkret bestehen (110.000), angeboten (150.000) oder geschaffen (100.000) werden (Agenturen, Kommunen, andere).

Der Deutsche Städtetag verweist darauf, dass die Kommunen bereits ca. **400.000** solcher Jobs anbieten.

Die Wohlfahrtsverbände gehen davon aus, dass sie bis Ende 2005 etwa **60.000** dieser Stellen schaffen können.

Insgesamt besteht ein Potenzial von **600.000** solcher 1-2 Euro-Jobs.

© Albert Kern Folie Nr. 37

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Welche Arbeitsmöglichkeiten kann die Sucht- und Drogenhilfe für einen bestimmten Kreis ihrer Klienten anbieten bzw. schaffen?

**Hinweise:**

ca. 1 Mio. Personen sind Betreuungskunden; dieser Personenkreis wird für die Arbeitsmöglichkeiten bevorzugt in Frage kommen.

ca. 600.000 Arbeitsmöglichkeiten sollen bis Ende 2005 geschaffen werden.

Dauer: in der Regel zwischen 6 und 12 Monaten.

Nur jeder zweite Betreuungskunde kann damit in eine - zeitlich befristete - Arbeitsmöglichkeit vermittelt werden.

© Albert Kern Folie Nr. 38

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Aktionsprogramm ab 01.10.2004:

50.000 Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III (+ weitere 50.000 Beschäftigungen) für Arbeitslosenhilfe-Bezieher.

Umfang der Arbeitsmöglichkeiten:  
Mindestens 15, maximal 30 Wochenstunden.

Vergütung: pauschal 500 Euro pro Monat und Arbeitsmöglichkeit, davon ca. 200 Euro für die vermittelte Person.

© Albert Kern Folie Nr. 39

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. **Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.**

Frage: Wie kann diese Regelung ausgelegt werden?

Hinweis: Laut ARGE-Mustervertrag wird überlegt, inwieweit die kommunalen Beschäftigungsträger bevorzugt werden (§ 9 Abs. 5 u.6) bzw. inwieweit gemeinsam als ARGE neue Dienste gegründet werden können (§ 8 Abs. 1.e).

© Albert Kern Folie Nr. 40

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(2) Leistungsvereinbarungen mit Regelungen zu:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

© Albert Kern Folie Nr. 41

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

Auf welcher Basis werden die Leistungen „eingekauft“?

Maßnahme	Rechtsgrundlage § 16 SGB II	Rechtsgrundlage SGB III	Vertrag	Leistungs-träger
Personal-Service-Agentur	Abs. 1	§ 37 c SGB III	VOL	Agentur
Eingliederungsmaßnahmen	Abs. 1	§ 421 I SGB III	VOL	Agentur
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	Abs. 2			Kommune
Häusliche Pflege von Angehörigen	Abs. 2			PflegeV? Kommune?
Schuldnerberatung	Abs. 2			Kommune
Suchtberatung	Abs. 2			Kommune
psychosoziale Betreuung, darunter ggf. • Migrationsberatung, • allg. Sozialberatung, • Ehe-, Fam., Lebensberatung, • Erziehungsberatung	Abs. 2			Kommune
Leistungsvereinbarung oder Förderung mit z.T. erheblichen Eigenmitteln				
Arbeitsmöglichkeiten	Abs. 3			Agentur

© Albert Kern Folie Nr. 42

**VI. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**  
§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ... mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den **Trägern der freien Wohlfahrts-pflege**, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

© Albert Kern Folie Nr. 43

**VII. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

**Arbeitslosengeld II (Alg II)**  
plus

- evtl. zeitlich befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)
- evtl. Sozialversicherungsbeiträge für **Erwerbsfähige (EF)**

**Sozialgeld**  
für **nicht** erwerbsfähige **Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)**

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bewilligung für jeweils 6 Monate) werden nur unter (voller) Anrechnung von Einkommen, Vermögen und evtl. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten gewährt

© Albert Kern Folie Nr. 44

**VII. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

	Allein stehende / erziehende Personen sowie Personen, deren Partner minderjährig ist	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	bei voll-jährigen Partnern jeweils
	100% der RL	60% der RL	80% der RL	90% der RL
Alte Länder (Berlin-Ost)	345 €	207 €	276 €	311 €
Neue Länder	331 €	199 €	265 €	298 €

© Albert Kern Folie Nr. 45

**VII. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

- Bei unabweisbarem Bedarf, der weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 4 noch anderweitig (Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammer) gedeckt werden kann: Sach- oder Geldleistung in **Darlehensform** (§ 23 Abs. 1)
- Tilgung: monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10% der an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung
- Insbesondere bei **Drogen- und Alkoholabhängigkeit** sowie bei **unwirtschaftlichem Verhalten** kann die Regelleistung bis zur vollen Höhe als **Sachleistung** erbracht werden (§ 23 Abs.2)

© Albert Kern Folie Nr. 46

**VII. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**

**Unterkunft und Heizung (§ 22)**

- Tatsächliche Aufwendungen, *soweit* angemessen
- Bei höheren Aufwendungen: Kostenübernahme für i.d.R. längstens 6 Monate
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können übernommen werden
- **Darlehensweise** Übernahme von Mietschulden (sofern sonst drohende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde)
- Leistungsberechtigte nach SGB II sind nicht wohngeldberechtigt.  
**Hinweis: ALG I-Berechtigte sollten bis Jahresende Wohngeld beantragen, um eventuell einen befristeten Zuschlag zum ALG II zu erhalten.**  
Der Bund beteiligt sich mit 29,1% an den Kosten für Unterkunft und Heizung; im Jahr 2005 sind dafür 2,5 Mrd. Euro veranschlagt (§ 46 Abs. 5ff.).

© Albert Kern Folie Nr. 47

**VIII. Anreize und Sanktionen**

**Anreiz Nummer 1 - das Einstiegsgeld (§ 29)**

- Ermessensleistung für arbeitslose Hilfebedürftige bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, falls dies für die Eingliederung in den allgemeinen AM erforderlich ist (als Zuschuss zum Alg II)
- für höchstens 24 Monate
- VO-Ermächtigung des BMWA zur Bemessung des Einstiegsgeldes (in Abhängigkeit von Dauer der Arbeitslosigkeit, Größe der BG, Höhe der für den Erwerbsfähigen maßgebenden Regelleistung)

© Albert Kern Folie Nr. 48

**VIII. Anreize und Sanktionen**

**Anreiz Nummer 2 -  
Freibeträge vom Erwerbseinkommen (§ 30)**

Vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen ist abzusetzen ein Betrag in Höhe von

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 €  
*diese Regelung entspricht in etwa den derzeitigen Gepflogenheiten*
- zusätzlich 30% für den Bruttolohn zwischen 400 € und 900 €
- zusätzlich 15% für den Bruttolohn zwischen 900 € und 1.500 €

© Albert Kern Folie Nr. 49

**VIII. Anreize und Sanktionen**

Aus dem Badischen Zeitung

© Albert Kern Folie Nr. 50

**VIII. Anreize und Sanktionen**

**§§ 31f. - Sanktionen**

Bei „Fehlverhalten“ drohen zwei unterschiedliche Sanktionsstufen:

- 30% Leistungskürzung mit einer Dauer von zunächst 3 Monaten
- 10% Leistungskürzung mit einer Dauer von zunächst 3 Monaten
- für unter 25 Jährige können die Leistung auch komplett in Sach- und Dienstleistungen umgewandelt werden.

© Albert Kern Folie Nr. 51

**VIII. Anreize und Sanktionen**

**1.31 Absenkung des Alg II (1)**

→ § 31 Abs. 1, 3

Absenkung des Alg II bei Sanktionen i.V.m.

- Eingliederungsvereinbarungen,
- Arbeitsaufnahme / -fortführung ...
- Eingliederungsmaßnahmen

weitere Minderungen bei wiederholter Pflichtverletzung;  
**kann auch Leistungen nach §§ 21-23 betreffen**

© Albert Kern Folie Nr. 52

**IX. Antragserfordernis**

Endlich! Hartz IV schafft Arbeit.

Aus dem Südkurier

© Albert Kern Folie Nr. 53

**IX. Antragserfordernis**

© Albert Kern Folie Nr. 54

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## IX. Antragserfordernis

### § 37 Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-suchende werden auf Antrag erbracht.  
(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

### § 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

© Albert Kern Folie Nr. 55

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## X. § 44b Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den eingerichteten **Job-Centern**.

Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen.

Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemein-schaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

© Albert Kern Folie Nr. 56

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## X. § 44b Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Das BMWA und die BA haben einen Entwurf für einen **Mustervertrag für Arbeitsgemeinschaften - als gGmbH oder GbR - vorgelegt (März 04: 26 Seiten / Mai 2004: 17 Seiten)**, der aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht akzeptabel ist.

**Klärungsbedarf:**  
Für 50 kommunale Träger und 73 Agentur-Bezirke decken sich die regionalen Zuständigkeiten von Kreisen / Kommunen einerseits und Agenturen für Arbeit / Arbeitsämter andererseits nicht.

Was passiert, wenn die Kommune es ablehnt, in einer ARGE mitzuarbeiten?

© Albert Kern Folie Nr. 57

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## X. § 44b Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Zur Einrichtung der ARGE zum 1. Januar 2005 sollen in allen Agenturen folgende Bestandteile gesichert sein:

- Auszahlung von Alg II zum 1. Januar 2005 ist sicher-gestellt,
- Vertrag mit genauem Vorgehen zur Errichtung der ARGE wurde geschlossen,
- ARGE ist Rechtspersönlichkeit und kann Verwaltungsakte erlassen,
- Geschäftsführer ist benannt,
- Mitarbeiter der ARGE sind benannt und bereitgestellt,
- SGB II -Kunden sind identifiziert und den Anlaufstellen zugeordnet,
- ausreichende Infrastruktur für Anfangszustand am 1. Januar 2005 ist vorhanden,
- Terminplan für ggf. weitere Aufbauschritte der ARGE ist festgelegt.

© Albert Kern Folie Nr. 58

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## X. § 44b Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Für die Aufgabe der Beratung, Betreuung und Vermitt-lung soll in allen Agenturen Folgendes sichergestellt sein:

- die Mitarbeiter der BA und kommunalen Träger sind für ihre Aufgabe als persönliche Ansprechpartner/Fall-manager geschult,
- eine entsprechende Infrastruktur (räumlich, technisch) ist vorhanden. Insbesondere der Aufbau bzw. eine Erweiterung der Info-Theken ist zur Kundenstrom-steuerung vorzusehen,
- SGB II -Kunden sind identifiziert; jeder SGB II-Kunde und dessen Bedarfsgemeinschaft ist einem persönlichen Ansprechpartner zugeordnet (Kundenstromsteuerung),
- Bestimmte SGB II-Kunden sind einem Fallmanager zugeordnet (Kundenstromsteuerung),

© Albert Kern Folie Nr. 59

Fortbildung

Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01. - 02. Oktober 2004  
Münster

## X. § 44b Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

- in allen Agenturen sind Konzeptionen zur Integration für Jugendliche und junge Erwachsene (U25) erstellt; diese beinhalten insbesondere die gezielte Nutzung der Leistungen des § 16 Abs. 1 SGB II (SGB III-Instrumente) sowie Arbeitsgelegenheiten,
- in allen Agenturen sind Konzeptionen zur Integration für Erwachsene erstellt; diese beinhalten die gezielte Nutzung der Leistungen des § 16 Abs. 1 SGB II, aber auch Arbeits-gelegenheiten und die neuen Instrumente des SGB II,
- mit allen SGB II-Kunden werden sukzessive verbindliche Eingliederungsvereinbarungen geschlossen und umgesetzt,
- die zur Umsetzung der Handlungsprogramme erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung,
- ein Datenabgleich zwischen A2LL und coArb/COMPAS ist erfolgt. Er wird technisch nicht unterstützt und muss organisatorisch geregelt werden.

© Albert Kern Folie Nr. 60

**X. Finanzierung und Aufsicht**

**§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln**

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Eingliederungsleistungen) einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden oder wenn die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden.

2005 stehen für die Wiedereingliederung der Arbeitssuchenden 6,35 Mrd. Euro (davon 1,5 Mrd. Euro für die unter 25jährigen) sowie 3,3 Mrd. Euro für Personal- und Verwaltung zur Verfügung.  
**Gesamtsumme: 9,65 Mrd. Euro jährlich.**

**X. Finanzierung und Aufsicht**

**§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln**

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt.

**Pro Agentur ergeben sich durchschnittlich (!)**  
**ca. 53,3 Mio. Euro;**  
**ca. 35,1 Mio. Euro für Eingliederungsleistungen und**  
**ca. 18,2 Mio Euro für Personal- und Verwaltungskosten.**

**XII. Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

**§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

**Konsequenzen für die Sucht- und Drogenberatung?**

**XII. Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

**§ 61 - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine **Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens** durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

**XIII. Statistik und Forschung**

**§ 54 - Eingliederungsbilanz**

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz.

Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

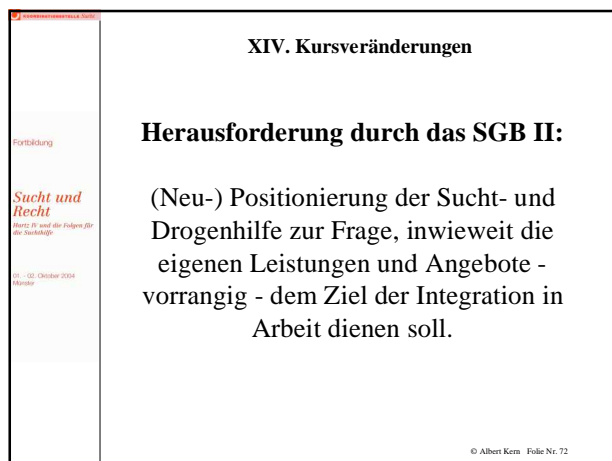
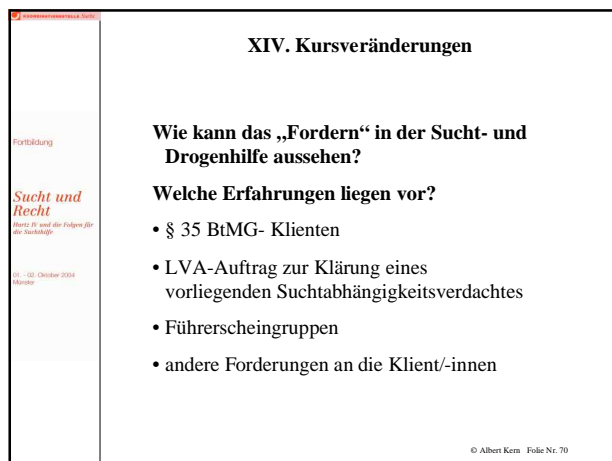
**§ 55 - Wirkungsforschung**

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen.

4

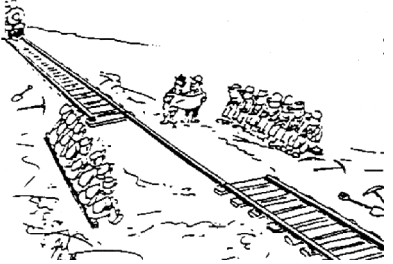
**Wichtige Links mit Informationen zur Umsetzung des SGB II**

[www.paritaet.org/gv/infothek/hartz\\_iv/](http://www.paritaet.org/gv/infothek/hartz_iv/)  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)  
[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)  
[www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de)  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
[www.bvaa-online.de/SERVICE/Wiese/Arbeitsplaetze/Test/Aktuell/UmsetzungSGBII.php](http://www.bvaa-online.de/SERVICE/Wiese/Arbeitsplaetze/Test/Aktuell/UmsetzungSGBII.php)



**XIV. Kursveränderungen**

Für Integration in Arbeit als vorrangiges Ziel der Sucht- und Drogenhilfe spricht die bekannte Wechselwirkung von Arbeitslosigkeit und Sucht.



© Albert Kern Folie Nr. 73

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

**Arbeitsformel der Zukunft**  
(nach Horst Opaschowski)


**0,5 x 2 x 3**

d.h.:  
die  **Hälfte**  der Mitarbeiter verdient  **doppelt**  so viel und muss dafür  **dreimal**  so viel leisten wie früher.

© Albert Kern Folie Nr. 74

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**



© Albert Kern Folie Nr. 75

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

**Geld ist Mist**

-

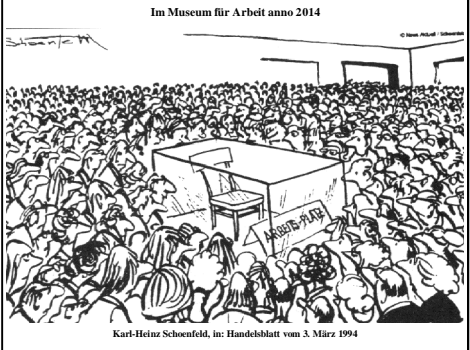
nur gut,  
wenn es verteilt wird.

(Francis Bacon, 1561-1626)

© Albert Kern Folie Nr. 76

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

**Im Museum für Arbeit anno 2014**



Karl-Heinz Schoenfeld, in: Handelsblatt vom 3. März 1994

© Albert Kern Folie Nr. 77

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

**„Stell dir vor es gibt keine Arbeit im Job-Center - und du musst trotzdem hin ...“**

**Stellen Sie sich vor, es gibt keine Arbeit - und Sie müssen trotzdem Suchtberatung als Eingliederungsleistung erbringen ...“**

© Albert Kern Folie Nr. 78

Fortbildung  
Sucht und Recht  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe  
01.-02. Oktober 2004  
Münster

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

Macht es überhaupt Sinn, Suchtberatung zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen für erwerbsfähige Arbeitslose oder als Bestandteil der Eingliederung in Arbeit durchzuführen?

Wie müsste eine solche Suchtberatung bzw. Sucht- und Drogenhilfe mit diesen Zielen aussehen? Welche Erfahrungen - auch aus dem stationären Bereich - liegen bereits vor?

Wenn eine Suchtberatung zu diesem Zweck nicht sinnvoll erscheint: Was ist dann eine Alternative? Tätigkeit/Ehrenamt/bürgerschaftliches Engagement statt Arbeit und Beschäftigung?

© Albert Kern Folie Nr. 79

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

**Visionskomplex 1:  
Die Tätigkeitsgesellschaft**

Garantiertes Grundeinkommen;  
dafür Aufwertung der ehrenamtlichen Arbeit

**“Arbeitslosigkeit ist kein Problem. Die meisten Menschen können auf Arbeit verzichten. Was sie behalten möchten, ist die Bezahlung.”**

Sten Nadolny (1996: 181): Ein Gott der Frechheit

© Albert Kern Folie Nr. 80

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

“Das Prinzip, nach dem jeder seiner Arbeit entsprechend bezahlt wird, ist überholt”, konstatiert André Gorz. “Die Verteilung der Zahlungsmittel muss dem Umfang des gesellschaftlich produzierten Reichtums entsprechen und nicht dem Umfang der geleisteten Arbeit.”

Andernfalls gerate die Gesellschaft in den absurden Zustand, in dem sie zwar technisch in der Lage ist, eine paradiesische Fülle von Gütern und Dienstleistungen zu erzeugen – dennoch müssten alle hungern, weil ihre Arbeitskraft für diesen Reichtum leider nicht mehr benötigt wird.“

Gorz fordert ein “bedingungsloses soziales Grundeinkommen” für jeden Bürger, das die herkömmlichen sozialen Sicherungssysteme ersetzen soll.

© Albert Kern Folie Nr. 81

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

**Mögliche Aufgabe der Sucht- und Drogenhilfe in der Tätigkeitsgesellschaft:**

- Einüben in ein Leben ohne die gewohnte Erwerbsarbeit
- Genuß von Faulheit, Fernsehen, Flaschenbier
- „glückliche Arbeitslose“, gesunde Arbeitslose

© Albert Kern Folie Nr. 82

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

**Visionskomplex 2  
Die Arbeitsgesellschaft  
Erwerbs-Arbeit bleibt der wesentliche Grundbestandteil eines gesunden Lebens**

**“Fünf Millionen Arbeitslose sind ein ungeheurer Reichtum - wenn wir nur wußten, was wir damit tun könnten.”**

Helmut Schauer, Tarifexperte der IG Metall

© Albert Kern Folie Nr. 83

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**XIV. Kursveränderungen**

**“Der heutige Zustand ist unhaltbar, und Fehler, die man macht und verbessert, sind besser als der heutige Zustand.**

**Auf keinen Fall darf der Grundsatz, allen muß man Arbeit geben, zugunsten von Einzelheiten, die entgegengehalten werden, zu Fall kommen.”**

Robert Bosch: Die Verhütung künftiger Krisen der Weltwirtschaft (1932)

© Albert Kern Folie Nr. 84

**XIV. Kursveränderungen**

„Allzuoft wird versucht, dem Zwang zu Veränderungen auszuweichen, indem man einfach nach dem Staat ruft; dieser Ruf ist schon fast zum allgemeinen Reflex geworden. Je höher aber die Erwartungen an den Staat wachsen, desto leichter werden sie auch enttäuscht; nicht nur wegen knapper Kassen. Der Staat und seine Organe sind der Komplexität des modernen Lebens - mit all seinen Grenz- und Sonderfällen - oft einfach nicht gewachsen und sie können es auch gar nicht sein.“

Roman Herzog in seiner „Ruck-Rede“  
am 26. April 1997 im Hotel Adlon

© Albert Kern Folie Nr. 85

**XIV. Kursveränderungen**

**Mögliche Aufgaben der Sucht- und Drogenhilfe in der Arbeitsgesellschaft:**

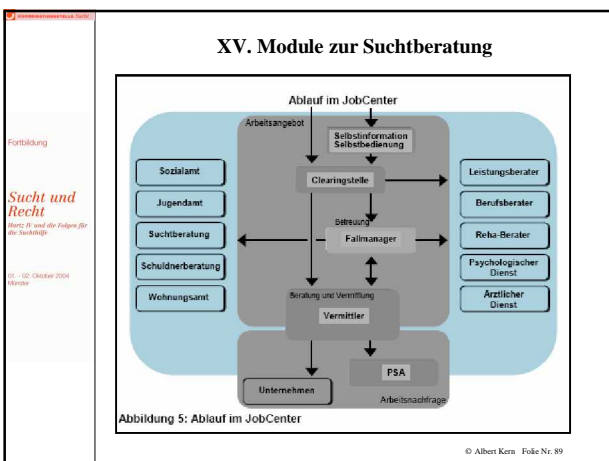
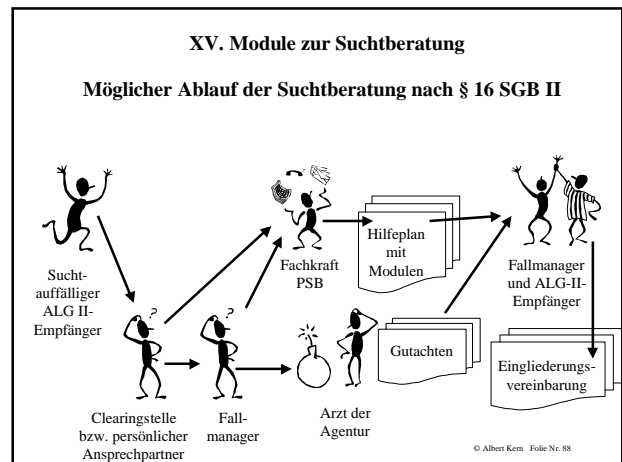
- Jobs (auch stunden- und tageweise) besorgen
- Arbeit vermitteln
- An der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit arbeiten
- Arbeitgeber begleiten, die (ehemals) Suchtabhängige beschäftigen
- Die Fördermöglichkeiten des SGB III kennen und nutzen

© Albert Kern Folie Nr. 86

**6**

**Module der Suchtberatung nach § 16 Absatz 2 SGB II**

© Albert Kern Folie Nr. 87



**XV. Module zur Suchtberatung**

**Grundfragen:**

**Gibt es bestimmte Typen von Mißbrauchern und Abhängigen unter den erwerbsfähigen ALG-II-Empfängern, die wir aus der bisherigen Beratung kennen?**

Kann man darauf basierend bestimmte Module anbieten?

Können diese als Komplexangebot bereitgehalten werden?

Sollen die Leistungen als Konsiliardienste (also im Job-Center) erbracht werden?

© Albert Kern Folie Nr. 90

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Erfahrungen der PSB- Konsiliardienste in den Arbeitsagenturen Ludwigsburg (seit 2002) und Waiblingen (seit 1999)**

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

**40%:** ca. 50 Jahre, Arbeiter, geschieden, Kinder, maximal Hauptschulabschluss. Bereits zwei Therapien wegen Alkoholabhängigkeit absolviert.

**40%:** ca. 50 Jahre alt, guter Arbeiter, verheiratet oder geschieden, Kinder. Erst durch Kündigung wurde der vorhandene Alkohol-Mißbrauch zur Alkohol-Abhängigkeit

**5 %:** Mitte 30; Arbeiter, Hauptschulabschluss, alleinlebend, kinderlos. Tendenz: ist gefährdet, wohnungslos zu werden. War mit Mitte 20 noch drogenabhängig, ist jetzt alkoholabhängig

**5 %:** zwischen 40 - 50 Jahre alt, Angestellte/Facharbeiter, sozial integriert, alkoholabhängig

**5 %:** zwischen 30 - 40 Jahre alt, Drogenabhängige bzw. Substituierte

© Albert Kern Folie Nr. 91

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Welche Anforderungen haben die Agenturen an bestehende Konsiliardienste der Suchtberatung im Arbeitsamt? Welche Anforderungen werden die ARGE'n stellen?**

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

Die Suchtberatung wurde bisher überwiegend dazu genutzt, um mit dem Druckmittel des § 125 SGB III die **Therapievermittlung** zu beschleunigen: ca. 75% aller Fälle führen zu einem Sozialbericht an den Kostenträger.

Zur Therapie selbst wird nicht mehr extra motiviert, das erledigt der Aspekt „Fordern“ mit den Sanktionsmöglichkeiten.

© Albert Kern Folie Nr. 92

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Hauptmodule - Teil 1**

- Schulungs- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/-innen der Job-Center
  - Erkennen von Suchtauffälligkeiten
  - Umgang mit suchtmittelkonsumierenden Personen/Kunden
  - Case-Management
- Clearing, inwiefern Sucht- und Drogenmißbrauch bzw. -abhängigkeit vorliegt

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

© Albert Kern Folie Nr. 93

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Hauptmodule - Teil 2**

- Erstellen eines Hilfeplans als Grundlage für die Eingliederungsvereinbarung (setzt voraus, dass die Person vor der EV zur Suchtberatung geschickt wird)
- Übernahme des Fallmanagements für die suchtauffälligen Kunden des Job-Centers
- Psychosoziale Begleitung bei Substituierten mit den Schwerpunkten Klärung von Erwerbsfähigkeit bzw. Vermittlung in Arbeit

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

© Albert Kern Folie Nr. 94

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Hauptmodule - Teil 3**

- Motivierende Angebote für unter 25 Jährige (70% der unter 25 Jährigen sollen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden!)  
Umfang: 10 Einheiten à eine Stunde = pro Einzelfall **423 EUR**
- Vermittlung in weiterführende Maßnahmen  
Umfang: durchschnittlich 20 Stunden = **846 EUR**
- Informationsvermittlung  
Umfang: max. 5 Einheiten à eine Stunde = **211 EUR**
- Ressourcenorientierte Beratung  
Umfang: durchschnittlich 25 Stunden = **1.057 EUR**

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

© Albert Kern Folie Nr. 95

**XV. Module zur Suchtberatung**

**Ergänzendes Modul 1: „Arbeitsgelegenheiten“**

Eine Fachkraft organisiert eine niedrighschwellige Jobbörse mit Arbeitsgelegenheiten, die stunden- oder tageweise eingegangen werden können. Dafür sind entsprechende Kontakte zu Arbeitgebern notwendig, die Organisation der Jobs sowie die Verwaltung dieser Tätigkeiten (Abrechnungen etc.).

Umfang: bei 30 Plätze für „Tagelöhner“ eine Stelle mit 50% Beschäftigungsumfang.  
= pro Jahr **33.125 EUR** (= 1.104 EUR pro Person)

Mögliche Finanzierung derzeit: 300 EUR monatlich pro beschäftigter Person für die Verwaltung der Jobs; bei 15 Plätzen eine Bruttoeinnahme von 4.500 EUR monatlich.

Fortbildung

*Sucht und Recht*  
Hartz IV und die Folgen für die Suchtkräfte

01. - 02. Oktober 2004  
Münster

© Albert Kern Folie Nr. 96

<p>Fortbildung</p> <p><b>Sucht und Recht</b> <small>Hartz IV und die Folgen für die Suchthilfe</small></p> <p>01.-02. Oktober 2004 Münster</p>	<p style="text-align: center;"><b>XV. Module zur Suchtberatung</b></p> <p><b>Ergänzendes Modul 2 - „Teilhabe am Arbeitsleben“</b></p> <p>Auch Langzeitarbeitslose haben ein Recht auf Leistungen nach § 16, Abs. 1, SGB II, also Leistungen als Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei ist die ganze Palette der entsprechenden SGB III Leistungen denkbar.</p> <p>[Sinnvoll ist hier die Kooperation mit bzw. Vermittlung in entsprechende Beschäftigungsunternehmen].</p> <p>Umfang: Zahlen aus Baden-Württemberg gehen von <b>1.400 Euro pro Monat und Teilnehmer/-in</b> für eine umfassende Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben aus.</p> <p style="text-align: right;"><small>© Albert Kern Foke Nr. 97</small></p>
--	---